

## **Bekanntmachung**

### **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren -Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB-**

Der Rat der Gemeinde Stewede hat in seiner Sitzung am 27.02.2025 für die vorliegenden Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Veröffentlichung der Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:

„Für die vorliegenden Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.“

Stewede, den 25.03.2025

gez. Abrusatz  
Bürgermeister

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

Es wird bestätigt, dass der vorstehend angeführte Wortlaut des Beschlusses über die Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB der vorliegenden Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ und der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Stewede vom 27.02.2025 übereinstimmt und dass nach den Vorschriften des § 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung NRW) verfahren worden ist. Der Beschluss ist ordnungsgemäß zustande gekommen.

Stewede, den 25.03.2025

gez. Abrusatz  
Bürgermeister

Mit den Planverfahren soll eine Erweiterung der vorhandenen Freien Evangelischen Grundschule in Oppendorf in südliche Richtung ermöglicht werden. Konkret geplant ist der Bau einer neuen Sporthalle mit Mehrzweckräumen, eine Erweiterung des Pausenhofes sowie die Verlegung des Sportplatzes. Außerdem ist die Einrichtung einer Bushaltestelle mit Buswendschleife sowie von Lehrer- und Elternparkplätzen vorgesehen, die im Süden an die Oppendorfer Straße angeschlossen werden sollen. Die Abgrenzung des Planbereiches für die Aufstellung des Bebauungsplanes bzw. die Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachstehend abgedruckten Planauszug dargestellt.

Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Oppendorf“ sowie der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes jeweils einschließlich der Begründung mit Umweltbericht werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

**07.04.2025 bis einschließlich 08.05.2025**

im Internet auf der Seite der Gemeinde Stemwede unter <https://www.stemwede.de/bauen-wirtschaft-klimaschutz/bauen/bauleitplaene/aktuelle-planverfahren/> veröffentlicht. Diese Bekanntmachung wird ebenfalls auf dieser Seite in das Internet eingestellt.

Folgende umweltbezogene Informationen zum Entwurf des Bebauungsplanes sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (als separater Teil II der Begründung), o.9 Stadtplanung, Minden, vom 15.01.2025
  1. Einleitung
  2. Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele
  3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen
  4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen
  5. Zusätzliche Angaben
  6. Zusammenfassung
  7. Quellenverzeichnis
  8. Anlage
- Fachbeitrag Artenschutz, o.9 Landschaftsarchitekten, Minden, vom 29.10.2024
  1. Anlass
  2. Rechtlicher Rahmen und Methodik
  3. Vorhabensbeschreibung
  4. Beschreibung des Untersuchungsgebiets
  5. Stufe I – Vorprüfung
  6. Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände
  7. Zusammenfassung
  8. Quellenverzeichnis

Folgende umweltbezogene Informationen zum Entwurf der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes sind verfügbar und liegen ebenfalls öffentlich aus:

- Umweltbericht (als separater Teil II der Begründung), o.9 Stadtplanung, Minden, vom 15.01.2025
  1. Einleitung
  2. Kurzdarstellung des Planungsinhaltes und der Planungsziele
  3. Ziele des Umweltschutzes in Fachgesetzen und Fachplänen
  4. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen
  5. Zusätzliche Angaben
  6. Zusammenfassung
  7. Quellenverzeichnis

Als umweltbezogene Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden liegen vor:

- Geologischer Dienst NRW vom 28.02.2023 mit Aussagen zum Schutzgut Boden
- Landwirtschaftskammer NRW vom 21.03.2023 mit Anregungen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Kreis Minden-Lübbecke, Kreisplanungsstelle, vom 30.03.2023 mit Anregungen zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung, zur Verwendung von standortheimischen Gehölzen, zur Niederschlagswasserspeicherung, zur Fassaden- und Dachbegrünung, zur Außenbereichsbeleuchtung, zum Schutzgut Boden und zu den Erfordernissen des Klimaschutzes/Klimawandels

Es wird darauf hingewiesen,

- dass Stellungnahmen während der Dauer der Veröffentlichungsfrist abgegeben werden können,

- dass Stellungnahmen elektronisch übermittelt werden sollen (unter [bauleitplanung@stemwede.de](mailto:bauleitplanung@stemwede.de)), bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden können,
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2.19 „Grundschule Opendorf“ und die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes unberücksichtigt bleiben können und
- dass zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet die Unterlagen als leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit in diesem Zeitraum bei der Gemeinde Stemwede, Amtshaus Levern, Bürgerservice, Amtshausplatz 1, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt werden.

**Hinweise:**

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) wird hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW:

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Stemwede, den 25.03.2025

gez. Abruszat  
Bürgermeister

